

# »»» Nutzungsbedingungen für das KfW-Online-Banking

## Bedingungen für die Nutzung des Online-Kreditportals (OKP)

### 1. Leistungsangebot

Der Kreditnehmer/die Kreditnehmerin (im Weiteren der Kreditnehmer) kann das Online-Kreditportal/Online-Banking (im Weiteren nur Online-Banking) in dem von der KfW angebotenen Umfang für die Abwicklung seines Kredites in Anspruch nehmen. Mittels Online-Banking kann der Kreditnehmer zudem Erklärungen und Informationen der KfW sowie persönliche Dokumente zum Kreditverhältnis mit der KfW in seinem elektronischen Postkorb abrufen.

### 2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Kreditnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die KfW ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der KfW vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die KfW die Identität des Kreditnehmers einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Kreditnehmer sich gegenüber der KfW als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 5)

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente, also etwas, das nur der Kreditnehmer weiß (zum Beispiel die persönliche Identifikationsnummer [PIN]) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Kreditnehmer besitzt (zum Beispiel das Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang nur einmal verwendbarer Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Kreditnehmers nachweisen, wie das mobile Endgerät, sowie
- Seinselemente, also etwas, das der Kreditnehmer ist (Inhärenz, zum Beispiel der Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kreditnehmers).

Die Authentifizierung des Kreditnehmers erfolgt, indem der Kreditnehmer gemäß der Anforderung der KfW das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die KfW übermittelt hat.

### 3. Zugang zum Online-Banking

Der Kreditnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der KfW, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (zum Beispiel die Geschäftspartnernummer) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der KfW angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Kreditnehmer Informationen abrufen, Erklärungen abgeben oder Aufträge erteilen.

# »»» Nutzungsbedingungen für das KfW-Online-Banking

Die Einrichtung des Zugangs erfolgt

- mit Zusage des Kredits (bei Krediten mit Online-Kontoführung) oder
- auf Antrag des Kreditnehmers (Auftrag zur Umstellung auf eine Online-Kontoführung).

Der Kreditnehmer ist berechtigt, seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements (zum Beispiel Transaktionsnummer [TAN]) jederzeit zu ändern. Bei Änderung der persönlichen Identifikationsnummer wird seine bisherige persönliche Identifikationsnummer ungültig.

## 4. Elektronischer Postkorb

Mit der Einrichtung des Online-Banking-Zugangs wird dem Kreditnehmer gleichzeitig ein Online-Postfach (im Weiteren: elektronischer Postkorb) zur Verfügung gestellt.

In dem elektronischen Postkorb werden dem Kreditnehmer persönliche Dokumente online zur Verfügung gestellt. Der Kreditnehmer kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren. Die Auswahl der Dokumentenarten, die online als elektronische Post zur Verfügung gestellt werden, kann von der KfW jederzeit erweitert oder verringert werden.

Der Kreditnehmer verzichtet durch die Nutzung des elektronischen Postkorbs nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand hinterlegter Dokumente in Papierform. Auch bei Nutzung des elektronischen Postkorbs ist die KfW berechtigt, die hinterlegten Dokumente weiterhin postalisch oder auf eine andere Weise dem Kreditnehmer zuzustellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (zum Beispiel vorübergehender Ausfall des elektronischen Postkorbs) zweckmäßig ist.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den elektronischen Postkorb regelmäßig sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die in dem elektronischen Postkorb hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der KfW unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang in Textform (zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail) mitzuteilen.

Die KfW garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in dem elektronischen Postkorb, sofern die Daten innerhalb des elektronischen Postkorbs gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb des elektronischen Postkorbs gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die KfW hierfür keine Haftung.

Die KfW speichert die im elektronischen Postkorb enthaltenen Dokumente im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Der Kreditnehmer kann sich per E-Mail über die Einstellung neuer Dokumente in seinen elektronischen Postkorb benachrichtigen lassen. Hierfür ist es erforderlich, dass er seine E-Mail-Adresse in den persönlichen Daten hinterlegt und der Benachrichtigung per E-Mail zustimmt.

# »»» Nutzungsbedingungen für das KfW-Online-Banking

## 5. Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kreditnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel eine Adressänderung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer Transaktionsnummern [TAN] als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Der Kreditnehmer hat vor der Freigabe alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Die KfW bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

## 6. Auftragsbearbeitung

Mittels Online-Banking erteilte Aufträge werden von der KfW im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

## 7. Widerruf und Änderung von Aufträgen

Der Widerruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die KfW sieht eine solche Möglichkeit innerhalb des Online-Banking ausdrücklich vor. Die KfW kann einen Widerruf oder eine Änderung nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

## 8. Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

### 8.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der KfW zur Verfügung gestellten Zugangskanäle herzustellen. Die Website des Online-Bankings der KfW ist hierzu über eine verschlüsselte https-Adresse aufzurufen. Die KfW behält sich vor, den aktuellen Sicherheitsstandard der technischen Verbindung zu ändern. Sofern notwendig wird sie den Kreditnehmer hierüber informieren, indem sie eine Mitteilung an geeigneter Stelle (zum Beispiel Login-Seite Online-Banking) veröffentlicht.

### 8.2 Schutz der Authentifizierungselemente

Der Kreditnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummern 3 und 5).

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Kreditnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissenselemente, wie zum Beispiel die persönliche Identifikationsnummer (PIN), sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
  - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
  - nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,

# »»» Nutzungsbedingungen für das KfW-Online-Banking

- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung der persönlichen Identifikationsnummer [PIN] im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (zum Beispiel mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kreditnehmers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (zum Beispiel Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (zum Beispiel Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
  - ist die Anwendung für das Online-Banking (zum Beispiel Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Kreditnehmers zu deaktivieren, bevor der Kreditnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (zum Beispiel durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
  - dürfen die Nachweise des Besitzelements (zum Beispiel TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (zum Beispiel per Telefon) oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
  - muss der Kreditnehmer, der von der KfW einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (zum Beispiel für ein Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Kreditnehmers aktivieren.
- (c) Seinselemente, wie zum Beispiel Fingerabdruck des Kreditnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kreditnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der KfW ausgegebene Wisseneselement (zum Beispiel persönliche Identifikationsnummer [PIN]) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

Beim Mobile-TAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die Transaktionsnummer (TAN) empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

Die für das Mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Kreditnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

# »»» Nutzungsbedingungen für das KfW-Online-Banking

## 8.3 Sicherheitshinweise der KfW

Der Kreditnehmer muss die Hinweise im "Infoblatt Sicherheitshinweise KfW-Online-Banking" sowie alle weiteren Sicherheitshinweise der KfW zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Das "Infoblatt Sicherheitshinweise KfW-Online-Banking" ist abrufbar unter [www.kfw.de/sicherheitshinweise-okp](http://www.kfw.de/sicherheitshinweise-okp).

## 8.4 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

Stellt der Kreditnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Kreditnehmer die KfW hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kreditnehmer kann der KfW eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

Der Kreditnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Hat der Kreditnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

Der Kunde hat die KfW unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

Die KfW haftet ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus einer Nichtbeachtung der Sperre entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Kreditnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

## 9. Nutzungssperre

### 9.1 Sperre auf Veranlassung des Kreditnehmers

Die KfW sperrt auf Veranlassung des Kreditnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.4 dieser Bedingungen, den Online-Banking-Zugang für ihn.

### 9.2 Sperre auf Veranlassung der KfW

Die KfW darf den Online-Banking-Zugang für einen Kreditnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Kreditnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

Die KfW wird den Kreditnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die

# »»» Nutzungsbedingungen für das KfW-Online-Banking

Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die KfW hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde.

## 9.3 Aufhebung der Sperre

Die KfW wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kreditnehmer unverzüglich.

## 10. Änderungen der Nutzungsbedingungen

Die KfW behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen für die Zukunft zu ändern. Die KfW wird solche Änderungen nur bei einem berechtigten Interesse vornehmen, insbesondere auf Grund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung, Anpassungen beim Funktionsumfang des Online-Banking oder aus sonstigen gleichwertigen Gründen.

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden dem Kreditnehmer entweder schriftlich oder durch Hinterlegung im Online-Banking-Portal übermittelt. Eine Übermittlung durch Hinterlegung im Online-Banking-Portal setzt voraus, dass der Kreditnehmer die Änderungen in lesbarer Form drucken oder archivieren kann.

Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kreditnehmer ihnen nicht binnen drei Monaten nach Zugang widerspricht. Auf diese Folge wird die KfW den Kreditnehmer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

## 11. Anwendbares Recht

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kreditnehmer und der KfW findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.